



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : HotellerieSuisse
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : HS
Adresse, Ort : Monbijoustrasse 130, 3001 Bern
Kontaktperson : Frau Céline Emch
Telefon : +41 31 370 43 37
E-Mail : celine.emch@hotelleriesuisse.ch
Datum : 25. Juni 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Als nationaler Unternehmerverband äussert sich HotellerieSuisse im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit Ausnahme der Kennzeichnungspflicht für Stopfleber lehnt HotellerieSuisse die Vorlage als Ganzes ab. Sollte sie dennoch umgesetzt werden, ist die Beherbergungsbranche von der Deklarationspflicht auszunehmen, abgesehen von der Kennzeichnungspflicht für Stopfleber.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 36 Abs. 1 Bst. j und k und Abs. 5 i.V.m. Art. 39 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. e</p>	<p>Der Sinn der Kennzeichnungspflicht liegt in der besseren Information der Konsumierenden in Bezug auf die Produktionsmethoden. Der Entwurf zielt weder darauf ab, den Gesundheitsschutz der Schweizer Bevölkerung zu verbessern, noch trägt er zur Verbesserung des Tierwohls bei. Er dient ausschliesslich der besseren Information der Verbraucher. Obwohl eine solche Verbraucherinformation grundsätzlich sinnvoll erscheint, kann dieses Ziel aus Sicht des Verbandes durch die Vorlage nicht oder nur sehr schwer erreicht werden. Die korrekte Umsetzung des Entwurfs stellt für die Betriebe einen erheblichen Aufwand dar und ist in der Praxis schwer realisierbar. Die Betriebe sind verpflichtet, die gesetzlichen Anforderungen, einschliesslich der Kennzeichnungspflichten, einzuhalten. Sollte die Vorlage in Kraft treten, müssten sich die Betriebe intensiv mit der Thematik auseinandersetzen. Zahlreiche Produkte tierischer und pflanzlicher Herkunft müssten ständig mit der Länderliste abgeglichen und gegebenenfalls deklariert werden. Dieser Abgleich ist kompliziert, fehleranfällig und mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden. Die Komplexität der Vorlage könnte dazu führen, dass die Betriebe vorsichtshalber alle betroffenen Produkte deklarieren, um Fehler zu vermeiden. Dies würde jedoch das Ziel der Vorlage verfehlen. Statt einer besseren Information der Gäste, besteht die Gefahr einer Irreführung. Zudem ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 39 Abs. 2 LGV bereits viele Dinge schriftlich deklariert werden müssen, zum Beispiel Fleisch. Die Gäste werden bereits jetzt darüber informiert, ob es sich um Schweizer- oder regionales Fleisch oder um importiertes Fleisch handelt. Anstatt zusätzliche Pflichten einzuführen, wäre es sinnvoller, die Betriebe darin zu stärken, nachhaltig zu sein. Unternehmen profitieren erheblich davon, wenn sie sich als nachhaltig positionieren. Eine nachhaltige Ausrichtung zieht umweltbewusste Konsumenten an, die ebenso Wert auf Nachhaltigkeit legen. Durch diese Positionierung können sich die Betriebe von der Konkurrenz abheben und ihre Marktstellung stärken.</p>	<p><u>Art. 36 Abs. 1 Bst. j und k und 5</u> ¹ Wer ein vorverpacktes Lebensmittel abgibt, muss folgende Angaben machen: j. bei Magret, Stopfleber und Confit von Gänsen und Enten, Lebensmitteln tierischer Herkunft nach Anhang 2, die mit den Herstellungsmethoden nach Anhang 2 produziert worden sind: die entsprechenden Hinweise gemäss Anhang 2; k. bei Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft bei denen die Möglichkeit besteht, dass bei der Produktion ein Pflanzenschutzmittel nach Anhang 2 der PIC-Verordnung vom 10. November 2004 zur Anwendung gelangt sein könnte: den entsprechenden Hinweis nach Anhang 2. 5 Es erlässt für Lebensmittel nach Absatz 1 Buchstaben j und k, ausgenommen Magret, Stopfleber und Confit von Gänsen und Enten, Listen derjenigen Länder, welche die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 gesetzlich verbieten. Solche Lebensmittel müssen nicht gekennzeichnet werden, wenn sie nach dem Recht des betreffenden Landes hergestellt worden sind.</p> <p><u>Art. 39 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. e</u> ² In jedem Fall schriftlich anzugeben sind: e. die Angaben nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k</p>

	<p>Sofern den obgenannten Forderungen nicht nachgekommen und an der Vorlage festgehalten wird, ist die Beherbergungsbranche unbedingt von der Deklarationspflicht auszunehmen – abgesehen von der Kennzeichnungspflicht für Stopfleber.</p> <p>Sollte die Beherbergungsbranche dennoch mitumfasst werden, was der Verband entschieden ablehnt, dann ist bezüglich Bst. k zu erwähnen, dass Salat sowie Garnituren zwingend unter verarbeitete Lebensmittel zu subsumieren sind und auch die übrigen Bestimmungen für die Beherbergungsbranche mit Bedacht und unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit umgesetzt werden.</p>	

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Die neue Länderlistenverordnung ist ersatzlos zu streichen, alternativ nicht anwendbar für die Beherbergungsbranche (siehe Seite 5, Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV)

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Abs. 1 Bst. j ^{bis}	Buchstabe k ist zu streichen (vgl. Seite 6)	<u>Art. 3 Abs. 1 Bst. j^{bis}</u> ¹ Lebensmittel müssen zum Zeitpunkt der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten mit folgenden Angaben versehen sein (obligatorische Angaben): j ^{bis} gegebenenfalls einem Hinweis nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV;

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)